

E-



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

1) siehe Verteiler

Umsetzung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (5. SARS-CoV-EindV) in Sachsen-Anhalt 7. Mai 2020

Zeichen:
36.12-52400

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Jonas Schüttig

aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Sportstättennutzung im Zusammenhang mit der 5. SARS-CoV-EindV in Sachsen-Anhalt werden zur Klarstellung folgende Informationen gegeben:

Durchwahl:
(0391) 567-5467

E-Mail:
jonas.schuettig@mi.sachsen-anhalt.de

Wer ist Träger der Sportstätte gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 5. SARS-CoV-EindV?

Der Träger der Sportstätte ist der Eigentümer der Sportstätte. Für den Fall, dass es sich um eine Erbpacht handelt, wird diese als eigentumsähnlich angesehen. Bei Sportstätten im Vereinseigentum ist daher der Vereinsvorstand entscheidungsbefugt. Die Träger der Sportstätte regeln die Einzelheiten zur Nutzung unter Beachtung der Vorgaben der Eindämmungsverordnung.

Ihre Nachricht:

Vom DOSB (10 Leitplanken) sowie den Fachverbänden verschiedener Sportarten sind Hinweise zum Ablauf des Sportbetriebs herausgegeben worden. Diese werden grundsätzlich als geeigneter Bestandteil von Nutzungsregelungen angesehen. Die Regelungstiefe für die Freigabe kann anhand der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Insbesondere wenn ein Träger (Kommune) einem Verein die Bewirtschaftung einer Sportstätte übertragen hat, können nach einer

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

grundsätzlichen Freigabe der Sportstätte Einzelheiten der Nutzung (z.B. Belegungspläne, Buchung) diesem überlassen werden.

Mehrere Kleingruppen von jeweils max. fünf Personen auf einer Sportstätte gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 N. 2 5. SARS-CoV-EindV

Die Nutzung einer Sportstätte durch mehrere Kleingruppen ist grundsätzlich möglich. Sofern dies erfolgen soll, sollte aber in Abhängigkeit von Beschaffenheit und Größe der Sportstätte eine Festlegung des Trägers der Sportstätte für eine Höchstzahl an Trainingsgruppen erfolgen. Die Vorgaben der Eindämmungsverordnung sind dabei zu beachten.

Nutzung des Sanitärbereiches in geschlossenen Sportstätten gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 5. SARS-CoV-EindV

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 5. SARS-CoV-EindV_Eindämmungsverordnung dürfen Umkleidekabinen einer Sportstätte nicht benutzt werden, der Zutritt zu WC-Anlagen, insbesondere die Möglichkeit zum Händewaschen, muss aber möglich sein. Sollte für die Nutzung von WC oder Waschbecken der Weg durch eine Sporthalle notwendig sein, ist dies zulässig und stellt keinen Verstoß gegen die Eindämmungsverordnung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bleckmann

2) Post

3) z. Vg.

Verteiler

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Sternstraße 3

39104 Magdeburg

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Albrechtstraße 7

39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

Hakeborner Straße 1

39112 Magdeburg

LandesSportBund Sachsen-Anhalt

Maxim-Gorki-Straße 12

06114 Halle